



Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagespflege oder sonstige Betreuungsform

Gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen gesetzlichen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Der Anspruch ist für Kinder bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation dies erforderlich macht.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit Tagesbetreuung erfordert.

Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und bei einer verlängerten Betreuungszeit ist der Rechtsanspruch zu prüfen. Hierfür ist der Antrag zur Prüfung des Rechtsanspruches für die Betreuung des Kindes vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Nachweisen beim Amt für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Senftenberg einzureichen.

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt (etwa 3 Monate vor Erfordernis) die Erteilung des Bescheides zur Prüfung des Rechtsanspruches. Mit diesem Bescheid kann der Betreuungsvertrag in der gewählten Kindertageseinrichtung abgeschlossen werden. Die Festsetzung der Gebühr für die Betreuung des Kindes erfolgt durch den jeweiligen Träger der Einrichtung.

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte die hier bereitgestellten Vordrucke.